



Satzung der Stadtbücherei Hürth vom 15.12.2000

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW. S. 666), in der derzeit geltenden Fassung und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV NW S. 712/SGV NW 610), hat der Rat der Stadt Hürth in seiner Sitzung am 12.12.2000 folgende Satzung der Stadtbücherei Hürth beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Die Stadtbücherei ist eine öffentliche Einrichtung. Sie dient der Allgemeinheit zur Bildung, Fortbildung, Information und Erholung.

§ 2 Benutzerkreis

- 2.1 Jede Person ist im Rahmen des geltenden Rechts und dieser Satzung berechtigt, auf privatrechtlicher Grundlage alle vorhandenen Medien zu entleihen und die Einrichtungen der Bücherei zu benutzen.
- 2.2 Die Leitung der Bücherei kann für die Benutzung einzelner Einrichtungen besondere Bestimmungen treffen.

§ 3 Gebühren

Die Nutzung der Stadtbücherei ist gebührenpflichtig. Die Höhe der Gebühren richtet sich nach der Gebührensatzung der Stadtbücherei Hürth in der jeweils geltenden Fassung.

§ 4 Anmeldung, Benutzerausweis

- 4.1 Die Anmeldung erfolgt unter Vorlage des Personalausweises oder Reisepasses und Meldebescheinigung. Bei Kindern und Jugendlichen bis zum vollendeten 18. Lebensjahr ist die schriftliche Einwilligung eines gesetzlichen Vertreters sowie die Vorlage dessen Personalausweises oder Reisepasses und Meldebescheinigung erforderlich.
- 4.2 Die Benutzer/innen bzw. deren gesetzliche Vertreter erkennen die Satzung bei der Anmeldung durch eigenhändige Unterschrift an.
- 4.3 Für einen ordnungsgemäßen Ausleihbetrieb ist die Angabe folgender Daten erforderlich:

Name, Vorname, Geburtsdatum, Geschlecht, Postleitzahl, Wohnort, Straße, Hausnummer, 2. Wohnsitz (falls vorhanden) sowie Name und Vorname des gesetzlichen

Vertreter (falls erforderlich).

Die erhobenen Daten werden ausschließlich zu Büchereizwecken verwendet.

- 4.4 Nach erfolgter Anmeldung wird ein Benutzerausweis ausgehändigt, der nicht übertragbar ist; bei Missbrauch haftet der/die verantwortliche Benutzer/in.

Der Verlust des Ausweises ist der Stadtbücherei Hürth unverzüglich anzuzeigen. Eine Neuausstellung erfolgt gegen eine Gebühr, die in der Gebührensatzung festgelegt ist. Jeder Wohnungswechsel ist der Stadtbücherei mitzuteilen.

- 4.5 Der Benutzerausweis berechtigt für ein Jahr vom Zeitpunkt der Ausstellung an zur Benutzung der Stadtbücherei Hürth. Nach Ablauf der Jahresfrist wird die Gültigkeit durch Zahlung einer Gebühr, gemäß der Gebührensatzung in der jeweils geltenden Fassung, um 1 Jahr verlängert.

§ 5

Ausleihe, Verlängerung, Vormerkung, Rückgabe

- 5.1 Gegen Vorlage des Benutzerausweises werden alle für die Ausleihe bestimmten Medien für die festgesetzte Leihfrist ausgeliehen.

Die Leihfrist beträgt bis zu vier Wochen. In begründeten Ausnahmefällen kann die Leihfrist verkürzt werden. Präsenzbestände werden in der Regel nicht ausgeliehen.

- 5.2 Die Benutzer/innen haben sich bei der Übernahme der Medien von deren ordnungsgemäßen Zustand zu überzeugen. Beanstandungen sind bei der mit der Ausleihe beauftragten Person zu melden. Medien, die ohne Beanstandung übernommen werden, gelten als in einwandfreiem Zustand übergeben.

- 5.3 Die Leihfrist kann vor Ablauf auf schriftlichen oder mündlichen Antrag bis zu vier Wochen verlängert werden, wenn keine anderweitige Vorbestellung vorliegt. Auf Verlangen sind dabei die entliehenen Medien vorzuzeigen.

- 5.4 Ausgeliehene Medien können vorbestellt werden.

- 5.5 Die Benutzer/innen erhalten für jedes zurückgegebene Medium eine Rückgabequittung. Diese ist mindestens vier Monate aufzubewahren

- 5.6 Die ausgegebenen Medien müssen spätestens am letzten Tag der Rückgabefrist zurückgegeben werden. Der Nachweis der fristgerechten Rückgabe obliegt den Benutzer/innen; die Rückgabequittung der Medien gilt als Beleg.

- 5.7 Bei Überschreitung der Rückgabefrist werden Gebühren nach der geltenden Gebührensatzung der Stadtbücherei erhoben.

§ 6

Auswärtiger Leihverkehr

Bücher, die nicht im Bestand der Stadtbücherei vorhanden sind, können durch den auswärtigen Leihverkehr nach den hierfür geltenden Richtlinien gegen eine in der Gebührensatzung der Stadtbücherei festgelegten Gebühr beschafft werden. Wer gegen die Bestimmungen der Leihverkehrsordnung des Landes Nordrhein-Westfalen verstößt, kann von der Nutzung des Leihverkehrs ausgeschlossen werden.

§ 7

Behandlung der entliehenen Medien; Haftung

- 7.1 Die entliehenen Medien sind sorgfältig zu behandeln und vor Verschmutzung und Beschädigung zu bewahren.
- 7.2 Der Verlust entliehener Medien ist der Stadtbücherei Hürth unverzüglich anzuzeigen.
- 7.3 Für jede Beschädigung oder den Verlust ist der/die verantwortliche Benutzer/in schadenersatzpflichtig. Zum Schadenersatz zählen nicht nur der Preis des Mediums, sondern auch die Mehrkosten für die bibliotheksgerechte Wiederherstellung und die Einarbeitung in den Bestand der Bücherei.
- 7.4 Die Weitergabe ausgeliehener Medien an Dritte ist unzulässig.
- 7.5 Die Benutzer/innen dürfen Videos, CD, DVD und Kassetten nicht für öffentliche Aufführungen verwenden. Die Benutzer/innen oder seine gesetzliche Vertreter/in haften der Stadt Hürth für Forderungen nach dem Urheberrecht Dritter, die sich aus der Verletzung dieser Vorschrift ergeben.

§ 8

Benutzung für den Internetzugang

- 8.1 Die Nutzung des Internetzuganges ist nur für eingetragene Benutzerinnen und Benutzer der Stadtbücherei Hürth möglich. Jugendliche ab 14 Jahren können das Internet nur mit schriftlicher Einwilligung einer/eines Erziehungsberechtigten nutzen. Für Kinder und Jugendliche unter 14 Jahren ist die Nutzung des Internetzuganges nicht gestattet. Es empfiehlt sich, vor jeder Benutzung eine Terminreservierung vorzunehmen. Die Nutzung kann zeitlich begrenzt werden.

Der Benutzerausweis der Stadtbücherei Hürth ist während jeder Internet-Benutzung deutlich sichtbar am PC unterzubringen. Eine Identitätskontrolle bleibt vorbehalten.

Es ist nicht erwünscht, dass sich Nutzerinnen und Nutzer während des Surfens abschirmen. Eine Einsichtnahme des Bildschirms muss jederzeit möglich sein.

Bei Verstoß gegen diese Benutzungsregeln oder gegen die Satzung der Stadtbücherei Hürth kann die Nutzungsberechtigung entzogen werden.

Für schuldhaft verursachte Schäden haften die Nutzerinnen bzw. Nutzer. Missbrauch kann Nutzungsausschluss und Haftung für schuldhaft verursachte Schäden nach sich ziehen.

- 8.2 Regeln für das Internet

Der weltweite Zugang zu Informationen verlangt von Surfern ein hohes Maß an Verantwortungsbewusstsein. Die Stadtbücherei Hürth hat keinen Einfluss auf die im Internet angebotenen Inhalte und kann daher auch keine Verantwortung für deren Rechtmäßigkeit, Qualität oder Verfügbarkeit übernehmen.

Eine leistungsfähige Filtersoftware soll unterbinden, dass jugendgefährdende, sittenwidrige oder strafrechtlich relevante Internetseiten aufgerufen werden können.

Es ist untersagt, Texte oder Bilder zu versenden, die rechtswidrig oder beleidigend sind oder kommerzielle Werbung darstellen. Als Missbrauch sind u. a. folgende Handlungen anzusehen:

Unberechtigter Zugriff zu Daten und Programmen, d. h. mangels Zustimmung unberechtigter Zugriff auf Informationen und Ressourcen anderer Nutzerinnen und Nutzer; Vernichtung von Daten und Programmen, d. h. Verfälschung und/oder Vernichtung von Informationen anderer; Netzbehinderung, d. h. Behinderungen und /oder Störungen des Netzbetriebes oder anderer teilnehmenden Nutzerinnen und Nutzer, z. B. durch ungesichertes Experimentieren im Netz oder nicht angekündigte und / oder unbegründete massive Belastung des Netzes zum Nachteil Dritter.

8.3 Herunterladen (Downloads)

Beim Kopieren von Dokumenten oder Daten sind etwaige Urheberrechte zu beachten. Da aus dem Internet kopierte Software Viren enthalten kann, wird der Einsatz aktueller Virenschutzprogramme empfohlen. Die Stadtbücherei Hürth haftet nicht für Schäden, die durch heruntergeladene Software entsteht.

Die Stadtbücherei macht darauf aufmerksam, dass bei vielen Diensten im Internet persönliche Daten, Kreditinformationen oder Passwörter abgefragt werden. Diese Daten sind nicht geschützt und werden auf eigenes Risiko den Internet-Anbietern zur Verfügung gestellt.

Die Stadtbücherei ist bemüht, einen hohen technischen Standard des Angebots sicherzustellen. Sie übernimmt für keine Zeit und für keinen Zeitpunkt eine Garantie dafür, dass alle Internetangebote heruntergeladen werden können. Die Stadtbücherei haftet nicht für die Folgen technischer Störungen.

Mitgebrachte oder aus Online-Diensten heruntergeladene Software darf auf den Rechnern weder installiert noch ausgeführt werden.

§ 9 Säumnisgebühr

- 9.1 Nach Ablauf der Leihfrist wird die Rückgabe der Medien schriftlich angemahnt.
- 9.2 Für Medien, die nach Ablauf der Leihfrist nicht zurückgegeben werden, ist eine in der Gebührensatzung festgelegte Säumnisgebühr zu entrichten, die auch dann fällig ist, wenn nicht schriftlich gemahnt wurde.
- 9.3 Die Säumnisgebühr und die nicht zurückgegebenen Medien unterliegen der Einziehung im Verwaltungsverfahren.

§ 10 Hausordnung

Die Benutzer/innen erkennen die vom Bürgermeister erlassene Hausordnung an.

§ 11 Ausschluss von der Benutzung

Personen, die gegen die Bestimmungen dieser Benutzungsordnung oder der Hausordnung verstoßen, können von der Benutzung der Stadtbücherei ausgeschlossen werden.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung der Stadtbücherei Hürth tritt am 01.01.2001 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadtbücherei Hürth vom 01.10.1995 außer Kraft.